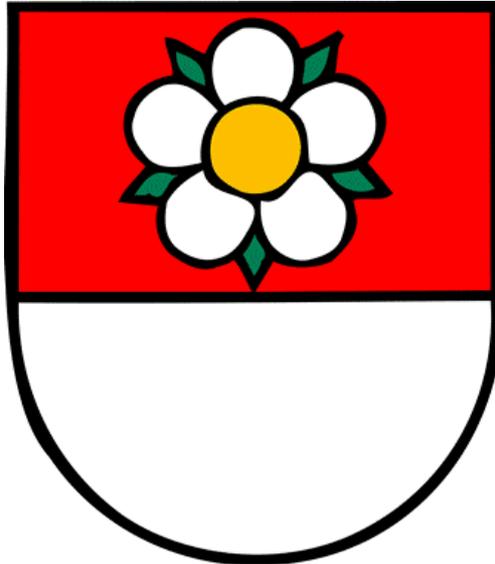


**Gemeinde Seltisberg**



**R e g l e m e n t**

**Natur- und Umweltkommission (NUK)**

**vom 01. Januar 2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines .....	3
§ 2	Aufgaben .....	3
§ 3	Vorgaben .....	3
§ 4	Entschädigung .....	4
§ 5	Schlussbestimmung .....	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seltisberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## **§ 1 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Natur- und Umweltkommission, im weiteren NUK genannt, besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden durch die Einwohnerversammlung gewählt.

Der Gemeinderat ist durch den/die zuständige/n Departementschef\*In vertreten.

Ein Mitglied wird durch die Bürgergemeinde delegiert.

<sup>2</sup> Die NUK hat die gleiche Amtsdauer wie der Gemeinderat. Die Wahl erfolgt jeweils im letzten Quartal vor Beginn der neuen Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung.

<sup>3</sup> Die NUK konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium und das Aktariat.

## **§ 2 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die NUK berät den Gemeinderat in allen Belangen der Natur und Umwelt.

In den Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- der Gewässerschutz
- der Immissionsschutz (Luft, Lärm, Verkehr)
- die Abfallbewirtschaftung (insbesondere die Abfallvermeidung)
- der Schutz des Bodens
- der Vollzug der Zonenplanung Landschaft

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der NUK zusätzliche Aufgaben zuweisen.

## **§ 3 Vorgaben**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der NUK haben auf der Basis der kommunalen und der kantonalen Vorschriften und Gesetze zu handeln.

<sup>2</sup> Die behandelten Geschäfte werden protokolliert und in der Regel in der folgenden Sitzung genehmigt. Für einzelne Geschäftsgänge werden zu Händen des Gemeinderates begründete Anträge gestellt.

<sup>3</sup> Wo die Sitzungen oder Begehungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

<sup>4</sup> Die NUK kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

<sup>5</sup> Die NUK ist berechtigt, sofern damit keine finanziellen Verpflichtungen verbunden sind, zur Abklärung von Sachgeschäften Fachleute zur Beratung beizuziehen.

Werden Fachleute und Experten\*innen beigezogen, die eine Entschädigung beanspruchen, so bedarf es der Genehmigung des Gemeinderates.

<sup>6</sup> Der Koordination der Aufgaben der NUK mit denjenigen der Bürgergemeinde kommt grosse Bedeutung zu. Deshalb ist ein/e Vertreter\*in des Bürgerrates Mitglied der NUK.

## **§ 4 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der NUK werden nach dem Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Organen entschädigt.

<sup>2</sup> Die Vertretung aus der Bürgergemeinde wird durch die Bürgergemeinde entschädigt.

## **§ 5 Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basellandschaft rückwirkend per 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juni 2022 beschlossen.

4411 Seltisberg, 30. Juni 2022

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:	Die Verwalterin:
<i>Michaela Schmidlin-Wiesner</i>	<i>Katharina Stein</i>

Von der durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom ..... 2022 genehmigt.